

AMTSBLATT

13.04.2022 - Ausgabe 11/2022

Öffentliche Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der
Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde zum
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Windenergieanlage in der Gemarkung Dörnbach**

36

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter
www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der
Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

zum

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer **Windenergieanlage in der Gemarkung Dörnbach**

Az.: 7/5610-01/95/Abo Wind WEA 01

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Dörnbach

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden hat bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 01) im Rahmen des Windparks Dörnbach auf dem Flurstück Plan-Nr. 1564 in der Gemarkung Dörnbach, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, 163 m Rotordurchmesser, max. Gesamthöhe 245,5 m über Geländeoberkante (GOK) und einer Nennleistung von 5,7 MW. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist für das 2. Quartal 2023 geplant.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der Konzentrationsfläche des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans für Windenergie der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Auf Antrag des Vorhabensträgers soll die Genehmigung nach § 19 Abs. 3 BImSchG in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG erteilt werden.

Der Antragsteller hat zudem vorsorglich nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hält das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung auch für zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns deseteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht vom August 2021 insbesondere:

Antragsunterlagen, unterteilt nach Kapiteln:

0. Inhaltsverzeichnis, Projektkurzbeschreibung
1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG, Mitteilungen zur Betriebsorganisation, Herstellerdokument Rückbauaufwand
2. Verzeichnis der Unterlagen
3. Anlagedaten, Herstellerdokument Technische Beschreibung
4. Gehandhabte Stoffe, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Herstellerdokument Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Herstellerdokument Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, Sicherheitsdatenblätter, Herstellerdokument Maßnahmen bei der Betriebseinstellung
5. Einleiterdaten / Emissionsdaten
6. Emissionsquellen, Rotorschattenwurfberechnung
7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate, Schalltechnisches Gutachten (Büro IEL) vom 31.05.2021, Herstellerdokument Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Herstellerdokument Option Serrations, Anlage A – Immissionsorte, Lageplan Abstände WEA zu Immissionspunkten, Anlage B - Vorbelastung
8. Störfall-VO: Stellungnahme des Herstellers zur Störfallverordnung
9. Angaben zu den Abfällen, Entsorgungsbestätigung nach Nachweisverordnung, Herstellerdokument Abfallbeseitigung, Herstellerdokument Abfälle beim Betrieb der Anlage
10. Angaben zum Arbeitsschutz, Herstellerdokument Arbeitsschutz und Sicherheit, Herstellerdokument Sicherheitshandbuch, Herstellerdokument Technische Beschreibung Befahranlage, Herstellerdokument Flucht- und Rettungsplan
11. Angaben zum Brandschutz, Rückhaltung bei Brandereignissen, Herstellerdokument Brandschutzkonzept, Herstellerdokument Erdungsanlage der Windenergieanlage, Herstellerdokument Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
12. Naturschutz und Landschaftspflege:
 - Erfassung Fledermäuse 2020
 - Herstellerdokument Fledermausmodul
 - Biotoptypenkartierung 2020
 - Erfassung Avifauna 2020
 - Fachbeitrag Naturschutz (LBP) mit Plänen
 - Fachbeitrag Artenschutz
 - Fachbeitrag Natura 2000
13. Anlagen: Anlage 1: Ansprechpersonen, Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Anlage 3: Schematisches Fließbild
14. Pläne und Karten:
 - Übersichtskarte inkl. Zuwegung auf topografischer Karte (1:20.000), Übersichtskarte inkl. Zuwegung auf Flurkarte (1:5.000), Darstellung WEA-Standort – Bauphase – auf Flurkarte (1:1.250), Darstellung WEA-Standort – Bauphase – auf Luftbild (1:1.250), Darstellung WEA-Standort – Betriebsphase – auf Flurkarte (1:1.500), Darstellung WEA-Standort – Betriebsphase – auf Luftbild (1:1.500), Darstellung Interne Zuwegung zum WEA-Standort – auf Flurkarte (1:1.000), Darstellung Interne Zuwegung zum WEA-Standort – auf Luftbild (1:1.000)
15. Bauantragsunterlagen: Antrag auf Baugenehmigung, Betriebsbeschreibung, Bauvorlageberechtigung, Abstandsflächenberechnung, Angaben zu den von der WEA betroffenen Flurstücken, Rückbauverpflichtungserklärung, Übersichtszeichnung der N163/5.7, Herstellerdokument Fundament N163/5.X Hybridturm TCS164, Anmerkung zu Bauplänen Turm

- und Fundament, Herstellerdokument Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter, Anmerkung zum Turbulenzgutachten, Baugrunduntersuchung
16. Luftfahrthindernis und Richtfunk: Angaben zur Anzeige als Luftfahrthindernis, Rückmeldung Bundesnetzagentur, Stellungnahme SWR zum Richtfunk, Stellungnahme Inexio zum Richtfunk, Stellungnahme Pfalzkom zum Richtfunk
 17. Hinderniskennzeichnung: Herstellerdokument Allgemeine Kennzeichnungen, Herstellerdokument Kennzeichnungen Deutschland, Stellungnahme der Firma Quantec zum Gefahrenfeuer
 18. Eiswurf: Herstellerdokument Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen, Herstellerdokument Rotorblatt Eisdetektion, Zusammenfassung des Gutachtens um Eiserkennungssystem, Typenzertifikat Eis Detektionssystem IDD.Blade
 19. UVP: Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage, Bericht zu den voraussichtlichen Umwelteinwirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) samt Sichtverschattungsanalyse und Fotomontagen vom 19.05.2021

Zum Zeitpunkt 08.04.2022 vorliegenden Stellungnahmen aus dem Verfahren:

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis
 - Abt. 3 – Ordnung und Verkehr vom 06.08.2021
 - Abt. 3 – Brandschutzdienststelle vom 02.03.2022
 - Abt. 9 – Finanzen vom 03.08.2021
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 27.08.2021
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 23.08.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.09.2021
- Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr vom 23.09.2021
- Landesbetrieb Mobilität Worms vom 09.08.2021
- Forstamt Donnersberg vom 10.08.2021
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 27.09.2021
- Pfalzwerke Netz AG vom 12.08.2021
- Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom 16.02.2022
- Ortsbeirat Dörnbach vom 16.02.2022
- Stadt Rockenhausen vom 16.02.2022
- Ortsgemeinde Imsweiler vom 16.02.2022
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. vom 01.12.2021
- GNOR vom 01.12.2021
- Pollichia vom 13.12.2021

Der Genehmigungsantrag mit den oben aufgeführten Unterlagen einschließlich der Gutachten und dem UVP-Bericht kann in der Zeit vom 19.04.2022 bis zum 20.05.2022 in den folgenden Dienststellen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden:

**Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Untere Immissionsschutzbehörde
Ansprechpartnerinnen: Fr. Barbarino, Fr. Steingaß
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon: 06352/710-143, -144**

Öffnungszeiten:

- Montag, Dienstag und Mittwoch: 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
- Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

sowie

Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land
Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 36
Ansprechpartner: Hr. Böhmer,
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen
Telefon: 06361/451-301

Öffnungszeiten:

- Montag und Dienstag: 8:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme bei den oben aufgeführten Dienststellen nur unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung sowie unter Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften erfolgen kann.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar. Maßgeblich ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter www.donnensberg.de, Aktuelles, Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der unteren Immissionschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen (z. B. Stellungnahmen der Fachbehörden), die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach **Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des 21.06.2022)** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (abarbarino@donnersberg.de) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlender oder unleserlichen Namen oder Adressangaben, werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 08. Dezember 2017, BGBl. I S. 3882 sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Ermessensentscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern. Der Erörterungstermin der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird auf **Montag, den 18.07.2022, 14 Uhr** bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis im Großen Sitzungssaal, festgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragssteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben bzw. rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgezogen worden sind oder Einwendungen erhoben wurden, die ausschließlich auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen bzw. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kirchheimbolanden, den 08.04.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat